



Aktionsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen

zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Das „Projekt Örtliches Teilhabemanagement“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Bestandteil des gleichnamigen Landesprogramms und wird aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gliederung

1. Ziele und Aufgaben	3
2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien	4
3. Handlungsfelder	5
3.1 Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit	5
3.2 Erziehung und Bildung	8
3.3 Arbeit und Beschäftigung	10
3.4 Bauen/Wohnen/Mobilität	12
3.5 Kultur/Sport/Freizeit	16
3.6 Gesundheit und Pflege	18
3.7 Kommunikation und Information	20
3.8 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	23
4. Ausblick	25

1. Ziele und Aufgaben

Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderung – hat die Möglichkeit, selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das ist der Leitgedanke der Inklusion.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.03.2006 trat am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft. Langfristig soll ein Teilhaben aller Menschen an allen gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht werden. Sie verbietet jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen uneingeschränkt die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Die Bundesrepublik hat sich damit verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen und angemessene Vorkehrungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu schaffen und Benachteiligungen zu verhindern und zu beseitigen. Die UN-BRK gilt als verbindliches Recht in Bund und Ländern.

Landkreise und kreisfreie Städte sollen Lotsen für Menschen mit Behinderungen sein und lokale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickeln.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat sich im Jahr 2018 zu einer Konzeption „Barrierefreies Bitterfeld-Wolfen“ auf der Grundlage der UN-BRK, des Aktionsplanes des Landes und des Landkreises bekannt. Daraus ist der vorliegende Aktionsplan für die Stadt Bitterfeld-Wolfen entstanden.

In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-BRK sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-BRK schrittweise zu erreichen.

2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien

Der Aktionsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-BRK und der Charta für ein soziales Sachsen-Anhalt – Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN-BRK stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-BRK bilden die Leitlinie des Aktionsplans:

- die Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Barrierefreiheit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Der Aktionsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen soll die Umsetzung der UN-BRK in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen, denen jeweils Artikel der UN-BRK zugeordnet werden können. Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer voneinander abgegrenzt werden können, entstehen in den einzelnen Handlungsfeldern inhaltliche Überschneidungen.

3. Handlungsfelder

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat sich bei den Grundlagen und Leitlinien für die einzelnen Handlungsfelder an den Aktionsplänen des Landes und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld orientiert. Dabei werden zunächst den Handlungsfeldern die relevanten Grundlagen aus der UN-BRK vorangestellt. Anschließend werden darauf bezogene Ziele formuliert. Aus den Zielen werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Bereiche sind dafür zuständig, die Maßnahmen umzusetzen.

Folgende Handlungsfelder wurden betrachtet:

- 3.1 Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2 Erziehung und Bildung
- 3.3 Arbeit und Beschäftigung
- 3.4 Bauen/Wohnen/Mobilität
- 3.5 Kultur/Sport/Freizeit
- 3.6 Gesundheit und Pflege
- 3.7 Kommunikation und Information
- 3.8 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

3.1 Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 8

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel;
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen;
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern;
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ziel

Barrieren erschweren auch in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vielen die Teilhabe. Bevor aber Rampen installiert, Eintrittspreise gesenkt oder Broschüren in leichter Sprache geschrieben werden können, braucht es Veränderungen in den Einstellungen gegenüber dem, was „anders“ ist. Es braucht ein Gespür und Offenheit dafür, was anderen das Leben schwer macht.

Maßnahmen	Verantwortlichkeit	Zeitraum
Aktive Mitarbeit im Beirat für behinderte Menschen des LK ABI	Amt für Bildung/Kultur/Soziales – Örtliches Teilhabemanagement (ÖTHM)	laufend
Aktive Mitarbeit im Netzwerk „Inklusion“ des LK ABI	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Gründung und aktive Arbeit im kommunalen Netzwerk „Runder Tisch Inklusion“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Schulung der Netzwerkpartner zum Thema „Inklusion	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021
Darstellung des Projektes „Örtliches Teilhabemanagement“ auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Regelmäßige Informationsmaßnahmen in den öffentlichen Medien (Tageszeitung, Amtsblatt der Stadt, Landkreisjournal)	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Durchführung von Projektveranstaltungen zu wechselnden Themen	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Teilnahme am „Rückkehrer Tag“ zur Sensibilisierung der örtlichen Unternehmen für Inklusion	Stab Wirtschaftsförderung Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	jährlich
Fortschreibung und Evaluierung des Aktionsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen	alle Ämter und Stäbe	ab 2026
Schulung der Mitarbeiter der Verwaltung zum Thema „Inklusion im öffentlichen Dienst“	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021
Schulung der Mitarbeiter der kommunalen Kindertageseinrichtungen zum Thema „Inklusion“	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	ab 2021
Barrierefreie Gestaltung der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021 Aktualisierung laufend

3.2 Erziehung und Bildung

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 24

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring.

aus Artikel 7

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Ziel

Bildung ist die Grundlage für die Herstellung von Inklusion, da sie zur Persönlichkeitsentfaltung beiträgt und ein lebenslanges Lernen vom Kindesalter bis zum Erwachsensein umfasst. Durch Bildung sollen auch in der Stadt Bitterfeld-Wolfen Menschen dazu befähigt werden, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen. Durch gemeinsames Lernen wird gegenseitiger Respekt und die Wertschätzung von Vielfalt gefördert.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Schulung der Mitarbeiter der kommunalen Kindertageseinrichtungen zum Thema „Inklusion“	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	ab 2021
Ausbildung und Beschäftigung jeweils einer staatlich anerkannten Erzieherin pro kommunalen Kindertageseinrichtungen zur „anerkannten Inklusionsfachkraft“	Haupt-und Personalamt Amt für Bildung/Kultur/Soziales	jährlich weiter fortführend
Konzeptentwicklung und Durchführung von Projekttagen zum Thema „Inklusion“ in den kommunalen Kindertageseinrichtungen	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	ab 2021 jährlich
Zusammenarbeit mit den Schulleitern der Grundschulen zur Anregung der Durchführung von Projekttagen zum Thema „Inklusion“	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	ab 2021 jährlich
Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kitas zum Thema „Inklusion“	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	ab 2021 laufend

3.3 Arbeit und Beschäftigung

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Ziel

Jeder Mensch soll in seiner Berufstätigkeit gefördert werden. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht jedes Einzelnen zu beachten. Angebote und Informationen dazu sollen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen transparent gestaltet werden. Menschen mit Behinderungen sollen auf dem Arbeitsmarkt mehr Akzeptanz erfahren.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Dauerhafte Erfüllung der Pflichtquote gemäß § 154 Absatz 1 SGB IX in der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Haupt-und Personalamt	laufend
Prüfung freier Arbeitsplätze hinsichtlich der Besetzung mit schwerbehinderten Menschen gemäß § 164 Absatz 1 Satz 1 SGB IX	Haupt-und Personalamt	laufend
Durchführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements in der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Haupt-und Personalamt	laufend
Teilnahme an Unternehmerstammtischen mit dem Ziel: - Sensibilisierung für das Thema „Inklusion“ - Aufklärung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung Fördermöglichkeiten	Stab Wirtschaftsförderung Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2022 laufend
Teilnahme am „Rückkehrer Tag“ zur Sensibilisierung der Unternehmen für Inklusion	Stab Wirtschaftsförderung Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2022 laufend

3.4 Bauen/Wohnen/Mobilität

Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

aus Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und

der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

aus Artikel 20

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

aus Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Ziel

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und sind in der Gemeinschaft integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Behinderten Menschen steht neben verschiedenen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das kombiniert werden kann.

Bei der Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum kommt den Wohnungsgesellschaften eine Schlüsselstellung zu. Bei ihren diesbezüglichen Planungen und Bauvorhaben muss darauf geachtet werden, dass auch genügend barrierefreier Wohnraum für Bürger mit Behinderung geschaffen wird, die aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Berechtigung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheines haben, aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen setzt sich in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsunternehmen dafür ein, Barrieren im öffentlichen Raum (Straßen/Wege/Plätze) weiter abzubauen und mittelfristig mehr barrierefreien Wohnraum zu schaffen.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Durchführung von jährlichen Ortsbegehungen zur Feststellung von baulichen Barrieren und Problembereichen im Öffentlichen Verkehrsraum	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021 laufend
Weiterer geförderter Ausbau der Haltestellen und Schnittstellen des ÖPNV	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weiterer barrierefreier Ausbau der kommunalen Verkehrsflächen und Gehwege	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weiterer barrierefreier Umbau der kommunalen Kindertageseinrichtungen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft Amt für Bildung/Kultur/Soziales	fortführend
Weiterer barrierefreier Umbau der Grundschulen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft Amt für Bildung/Kultur/Soziales	fortführend
Weiterer barrierefreier Umbau der kommunalen Kultur-, Sozial- und Freizeiteinrichtungen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft Amt für Bildung/Kultur/Soziales	fortführend
Barrierefreier Neubau und Umbau von öffentlichen Toilettenanlagen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weitere barrierefreie Umgestaltung der kommunalen Friedhöfe	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weitere barrierefreie Umgestaltung der kommunalen Spielplätze	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weitere Aufwertung des Wohnungsbestandes im Sinne des Zusammenlebens unterschiedlicher Generationen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel in Zusammenarbeit mit Wohnungseigentümern	laufend

3.5 Kultur/Sport/Freizeit

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 30

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben,
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben,
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und
 - a) intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ziel

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind Menschen mit Behinderungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Das Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Ermittlung von inklusiven Angeboten in Vereinen	Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021
Veröffentlichung von inklusiven Angeboten in Vereinen	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing	ab 2021
Angaben zur Barrierefreiheit auf Ankündigungen und in Broschüren zu kommunalen Veranstaltungen	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Aufklärung und Sensibilisierung von Veranstaltern zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	laufend
Weitere barrierefreie Umgestaltung der kommunalen Spielplätze	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Gestaltung von öffentlichen Flächen mit Bewegungsangeboten für Senioren und Menschen mit motorischen Einschränkungen – sogenannte „seniorengerechte Aktivplätze“	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	ab 2022
Weiterentwicklung des Inklusionsgedankens in der Jugendsozialarbeit	Amt für Bildung/Kultur/Soziales	laufend

3.6 Gesundheit und Pflege

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 25

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Ziel

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen können behinderte Menschen Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Dieses Ziel gilt auch für den Bereich der Pflege.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist möglichst eine barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung muss aufrechterhalten und weiter entwickelt werden.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Überarbeitung des Verzeichnisses „Ärzte und Therapeuten“ in eine barrierefreie, digitale Form	Stab Wirtschaftsförderung	laufend
Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Gesundheits- und Pflegebereich	Amt für Bildung/Kultur/Soziales- ÖTHM	laufend
Förderung der Ansiedlung von Ärzten im Stadtgebiet	Stab Wirtschaftsförderung	laufend
Unterstützung und Sensibilisierung der Ärzteschaft im Hinblick auf die barrierefreie Ausgestaltung der Arztpraxen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend

3.7 Kommunikation und Information

Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

aus Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

aus Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Ziel

Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden, so auch in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, unterwegs und gehören zum Bild des gesellschaftlichen Lebens.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität angestrebter Standard. Das mittel- und langfristige Ziel ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Weitere barrierefreie Umgestaltung der ÖPNV-Haltestellen	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Weitere barrierefreie Umgestaltung der Verwaltungsstandorte	Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Amt für Bau und Kommunalwirtschaft	laufend
Entwicklung und Einführung einer barrierefreien Informations- und Kommunikationsstrategie in der Verwaltung	Haupt-und Personalamt Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021
Erarbeitung von Anträgen und Bescheiden in leichter Sprache oder Beifügung von Beiblättern	alle Ämter und Stäbe	ab 2021
Barrierefreie Gestaltung der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing	ab 2021 Aktualisierung laufend
Unterstützung und Sensibilisierung von Gastronomiebetrieben, Einzelhändler, Dienstleistern, Apotheken u. ä. für Barrierefreiheit im Stadtgebiet	Stab Wirtschaftsförderung Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021 laufend
Mitgestaltung der Städtepartnerschaften im Sinne des Inklusionsgedanken	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021

3.8 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Relevante Rechtsgrundlage in der UN-BRK

aus Artikel 29

- (1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

 - b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Ziel

Der Zugang zu barrierefreier Information und Kommunikation als Grundvoraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe wird weiter ausgebaut.

Alle öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen sollen barrierefrei besucht werden können. Das aktive und passive Wahlrecht soll (ggf. mit Unterstützungssystemen) für alle Menschen wahrgenommen werden können. Dafür müssen Wahleinrichtungen und -materialien für alle Menschen zugänglich und leicht verständlich sein.

Es wird eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache, ggf. unter Zuhilfenahme von Kommunikationshilfen genutzt.

Maßnahmen	Verantwortliche	Zeitraum
Überprüfung aller Wahllokale auf Barrierefreiheit und behindertengerechte Ausstattung/ Schrittweise Herstellung von barrierefreien Wahllokalen und damit Sicherstellung von barrierefreien Wahlen	Hauptamt-und Personalamt Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Schulung der Wahlvorstände zum Thema „Inklusion“	Hauptamt-und Personalamt Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	laufend
Mitgestaltung der Städtepartnerschaften im Sinne des Inklusionsgedanken	Stab für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing Amt für Bildung/Kultur/Soziales - ÖTHM	ab 2021
Förderung der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen	alle Ämter und Stäbe	laufend

4. Ausblick

Ausgehend von den häufig eher abstrakt und komplex formulierten Forderungen der UN-BRK hat sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon abgeleitete Ziele gesetzt.

Grundsätzliches Ziel des städtischen Handelns ist es, einen inklusiven Sozialraum für alle Bürger unserer Stadt zu schaffen, damit Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Leben selbstbestimmt gestalten und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Zur Erreichung der gesteckten Ziele wurden Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Ziele erreicht werden können. Zu dem vorliegenden Aktionsplan wird im nächsten Schritt ein Gesamtmaßnahmeplan erarbeitet, der konkrete Schritte der Umsetzung enthalten wird.

Dieser wird fortlaufend ergänzt und konkretisiert. Das bedeutet aber auch, dass einige Maßnahmen kurzfristig, einige mittelfristig, einige aber auch erst langfristig umgesetzt werden können. Inklusion ist ein generationsübergreifender Prozess und bedarf der dauerhaften interessierten und intensiven Mitarbeit aller Verantwortlichen. Inklusion muss zur Lebenseinstellung werden.

Der Aktionsplan ist kein statisches Dokument. Eine erste Evaluation soll nach fünf Jahren erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse im Zuge der schrittweisen Umsetzung der Ziele durch konkrete Maßnahmen fließen in die Fortschreibung ein. Die Umsetzungsbegleitung des Gesamtprozesses erfolgt durch das örtliche Teilhabemanagement.

Ein Dank geht an die Kinder einer Gruppe des Hortes Erich Weinert, die zum Thema Inklusion ein Logo entwickelt haben, welches sich auf dem Aktionsplan wiederfindet. Das Logo steht für Inklusion in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Es ist das individuelle Erkennungszeichen des Projektes „Örtliches Teilhabemanagement“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die bunten Hände sind ein Sinnbild für die Vielfalt der Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen und persönlichen Eigenschaften.

Alle geschlechtsspezifisch formulierten Personenbezeichnungen gelten neutral für weibliche, männliche und diverse Personen.

Quelle:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Fassung: Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein

Herausgeber: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: Januar 2017

Impressum

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Amt für Bildung/Kultur/Soziales
Teilhabemanagerin
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 03494-6660313

Fax: 03494-66609313

E-Mail: claudia.hammerschmidt@bitterfeld-wolfen.de

Internet: www.bitterfeld-wolfen.de